

An die
Präsidentin des Burgenländischen Landtags
Verena Dunst
Landhaus
7000 Eisenstadt

Selbständiger Antrag

**der Landtagsabgeordneten Regina Petrik und Wolfgang Spitzmüller auf Fassung
einer EntschlieÙung betreffend Wahlrecht für EU-Bürgerinnen und EU-Bürger bei
Landtagswahlen**

Der Landtag wolle beschließen:

EntschlieÙung

Des Burgenländischen Landtages vom betreffend Wahlrecht für EU-Bürgerinnen und EU-Bürger bei Landtagswahlen

Das Burgenland liegt im Herzen Europas. Die europäische Integration und der Zusammenhalt innerhalb der Europäischen Union haben maßgeblich zum wirtschaftlichen Aufschwung unseres Bundeslandes beigetragen. Durch seine außerordentliche Entwicklung einerseits und seine wunderbaren Naturlandschaften andererseits erweist es sich für viele Bürgerinnen und Bürger anderer EU-Staaten zunehmend als attraktiver Lebensmittelpunkt.

Die Niederlassungsfreiheit ist eines der Grundrechte der Europäischen Union und eine der Grundbedingungen für ein europäisches Zusammenwachsen sowie für ein europäisches Bewusstsein. Diese Niederlassungsfreiheit für EU-Bürgerinnen und -Bürger ist aber auch an Bedingungen geknüpft. So sind diese unter bestimmten Voraussetzungen zum Aufenthalt in Österreich für mehr als drei Monate berechtigt. Dafür müssen sie in Österreich Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer oder Selbstständige sein oder für sich und ihre Familienangehörigen über ausreichende Existenzmittel und einen umfassenden Krankenversicherungsschutz verfügen, sodass sie während ihres Aufenthalts weder Sozialhilfeleistungen noch die Ausgleichszulage in Anspruch nehmen müssen. Eine weitere Möglichkeit für einen längeren Aufenthalt in Österreich ist gegeben, wenn der Hauptzweck des Aufenthalts eine Ausbildung einschließlich einer Berufsausbildung an einer öffentlichen Schule oder einer rechtlich anerkannten Privatschule oder Bildungseinrichtung ist.

Menschen, die sich über einen längeren Zeitraum hindurch im Burgenland aufhalten, zahlen daher immer auch Steuern. Diese Menschen haben in aller Regel ihren Lebensmittelpunkt in einer burgenländischen Gemeinde und bringen sich hier ins gesellschaftliche Leben ein. Sie nehmen am Gemeindeleben teil - oft auch in den lokalen Vereinen - und unterliegen sämtlichen bürgerlichen Pflichten und Regeln.

Die hier berechtigt niedergelassenen EU-Bürgerinnen und EU-Bürger dürfen zwar an Gemeinderats- und Bürgermeister/-innenwahlen teilnehmen nicht aber an Landtagswahlen. Damit sind sie von der demokratischen Teilhabe auf Landesebene ausgeschlossen. Im Burgenland leben – inklusive der Kinder und Jugendlichen, die aus Altersgründen noch nicht wählen dürften - zurzeit rund 22.400 EU-Bürgerinnen und EU-Bürger.

Das Bundesland Vorarlberg hat der Problematik, dass EU-Bürgerinnen und –Bürger mit allen Pflichten und Steuerleistungen am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können, aber aus der politisch-demokratischen Mitbestimmung ausgeschlossen sind, bereits Rechnung getragen. Im Regierungsprogramm 2014-2019 des westlichsten österreichischen Bundeslandes ist festgehalten, dass die bundesverfassungsrechtlichen Grundlagen geschaffen werden sollen, damit EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern das Wahlrecht bei Landtagswahlen eingeräumt werden kann. Das Burgenland als das östlichste Bundesland Österreichs erkennt ebenfalls den Wert der größeren Einbeziehung von EU-Bürgerinnen und –Bürgern in das demokratische Leben des Landes.

Der Landtag hat beschlossen:

Die Burgenländische Landesregierung wird aufgefordert, sich beim Bund dafür einzusetzen die bundesverfassungsrechtlichen Grundlagen dafür zu schaffen, dass EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern das Wahlrecht bei Landtagswahlen eingeräumt werden kann.